



BENÜTZERREGLEMENT

für die Benützung von Schulräume, Anlagen und Einrichtungen

Das vorliegende Reglement gilt für die Benützung von Schulräumen und -anlagen der Primarschule Dübendorf (nachfolgend Primarschule genannt) und der Sekundarschule Dübendorf-Schwerzenbach (nachfolgende Sekundarschule genannt).

In Einzelbereichen können Regelungen für die Primarschule und die Sekundarschule voneinander abweichen.

Grundsatz

1. Sämtliche Schul- und Mehrzweckräume, Turn- und Sporthallen, Garderoben, Duschen, Aussenanlagen, Hallenbad, Singsäle, Horte und die Krippe dienen den Bedürfnissen der Schulen und den schuleigenen Veranstaltungen.
Räumlichkeiten, welche nicht für den Schulbetrieb belegt werden, können Vereinen und Gruppen aus Dübendorf (Räume der Sekundarschule auch Vereinen und Gruppen aus Schwerzenbach) zur Verfügung gestellt werden.
2. Soweit der Schulbetrieb nicht gestört oder beeinträchtigt wird, können geeignete Räume und Anlagen auch Parteien, Vereinen, öffentlichen und privaten Körperschaften sowie Privaten auf Gesuch hin zur Verfügung gestellt werden. Die Bewilligungsinhaber sind gegenüber den Schulen für die Einhaltung der Bestimmungen des vorliegenden Reglements verantwortlich.
3. Die Räume und Anlagen dürfen für dessen Zweck sie erstellt wurden, oder sich als praktikabel erweisen, genutzt werden.
4. Während den offiziellen Schulzeiten bestimmen die Schulleitenden, ob eine Buchung der Räume möglich ist (die Administration erfolgt durch die Schulverwaltung).

Prioritäten

5. Vereine, Parteien und andere Gruppen aus Dübendorf/Schwerzenbach werden bei der Raumzuteilung bevorzugt.
6. Das Hallenbad steht gemäss separater Benützerregelung für ausserschulischen Betrieb zur Verfügung.
7. Vereine und Gruppen, die bisher noch nie Räumlichkeiten nutzen konnten, werden gegenüber Vereinen und Gruppen, welche bereits einen Raum an einem Tag pro Woche regelmässig belegen und einen zusätzlichen Bedarf anmelden, vorrangig behandelt.

Kompetenzen

8. Für den Betrieb der Schulanlagen sind die Dienstseinheiten Liegenschaften der Primarschule bzw. der Sekundarschule zuständig.
9. Für die Benützung der Schulanlagen **ausserhalb der Unterrichtszeiten**, ist die Schulverwaltung der Primarschule, bzw. der Sekundarschule zuständig. Die entsprechende Schulverwaltung entscheidet gemäss Reglement und koordiniert die Belegungen.
10. Die Benützung wird jeweils für die Dauer von maximal einem Jahr bewilligt, ohne dass der Gesuchsteller daraus ein Recht ableiten kann.

Gesuche

11. Gesuche für die Benützung von Schulräumen, Turn- und Sporthallen-/Anlagen, Hallenbad und Saalanlagen an Einzeltagen oder einzelnen Wochen sind schriftlich auf den entsprechenden Formularen der Schulen (siehe Homepages) frühzeitig (1 – 2 Monate im Voraus) einzureichen.

Gesuche für eine ganzjährige Belegung (oder Semesterbelegung) sind jeweils spätestens bis 30. Juni einzureichen. Die Bewilligung dieser Gesuche erfolgt jeweils für das kommende Schuljahr (ca. Mitte August bis Mitte Juli).

Ganzjährige Belegungen bis 18.00 Uhr können nur unter Vorbehalt bewilligt werden (bei einem Bedarf durch die Schule, z.B. Elternanlass/Projektwoche, sind sie für den Schulbetrieb freizugeben).

Bewilligungen werden nur erteilt, wenn die Benützerzahl pro Anlass/Turnhalle regelmässig mindestens 6 Teilnehmende beträgt.

Verfügbare Räume und Anlagen

12. Die Schulhäuser sowie die Turn- und Sporthallen werden um 22.15 Uhr geschlossen. Die Sportanlagen können bis spätestens 21.45 Uhr benützt werden.

Für das Hallenbad gelten spezielle Betriebszeiten.

Die Schulräume und Sportanlagen sind während der Schulferien (ausschlaggebend ist der Ferienplan) und an gesetzlichen Feiertagen für Dritte geschlossen.

An Vorabenden von gesetzlichen Feiertagen und am letzten Schultag vor Beginn der Schulferien bleiben die Schulräume und die Sportanlagen ab 17.00 Uhr geschlossen.

Haftung und Versicherung

13. Die Benützer haften vollumfänglich für die durch sie verursachten Schäden und bei Unfällen. Die Schulen übernehmen keine Haftung für die Beschädigung von Privateigentum, für das Abhandenkommen von Wertsachen oder Gegenständen der Benützer sowie bei Unfällen, die sich bei der Benützung der Räumlichkeiten und Anlagen ereignen.

Gebühren

14. Gebühren werden wie folgt erhoben:

- Gebühren werden gemäss separatem Gebührenreglement in Rechnung gestellt.
- Übermässiger Reinigungsaufwand wird den Benützern in Rechnung gestellt.
- Bei Publikumsanlässen sind die Veranstalter berechtigt, vorbehältlich einer Bewilligung der zuständigen Polizeibehörde, innerhalb der Lokalitäten von Zuschauern Eintrittspreise zu erheben.
- Für das Hallenbad gelten spezielle Bestimmungen.

Verhaltenscodex/Hausordnung

15. Die jeweiligen Hausordnungen sind zu befolgen und ein sorgfältiger Umgang mit den Einrichtungen/Geräten etc. wird vorausgesetzt. Die verwendeten Räume, Anlagen und Gerätschaften etc. sind sauber zu hinterlassen. Weiter sind Anweisungen des Personals der Schulen einzuhalten.

Aufsichtsperson

16. Die Benutzer haben für jede Belegung mindestens eine Aufsichtsperson zu stellen.

Benützungsvorschriften

17. Nachstehende Benützungsvorschriften sind einzuhalten:

- Die Veranstalter sind selbst für die Bestuhlung und das Aufstellen und Abräumen der Tische und Stühle verantwortlich.
- Das Einstellen von privatem Mobiliar und privaten Geräten ist nur mit spezieller Bewilligung durch die Schulen gestattet. die Schulverwaltung bzw. der Betriebskommission der Schul- und Sportanlagen Stägenbuck gestattet.
- Es gilt generelles Rauchverbot in allen Liegenschaften und auf allen Arealen.
- Die Konsumation von Esswaren und Getränken ist nur mit Genehmigung der Schulen gestattet.
- Sofern die Schulhäuser/Räume nicht durch ein automatisches Schliesssystem geöffnet und geschlossen werden, erfolgt die Öffnung und Schliessung durch Personal der Schulen oder instruierte Personen.
- Die Benutzer dürfen die Räumlichkeiten und Anlagen erst zur vereinbarten Zeit in Anwesenheit der verantwortlichen Aufsichtsperson betreten.
- Musik- und Materialschränke sind nach der Benützung zu schliessen.
- Die Musikanlagen dürfen nur durch die verantwortliche Aufsichtsperson bedient werden.
- Die Benützung der Flügel und Klaviere ist gebührenpflichtig. Sie dürfen nur von Personen benützt werden, welche auf diesen Instrumenten ausgebildet sind.
- Die Sport- und Turnhallen dürfen nur mit sauberen Turnschuhen, die keine Spuren hinterlassen, betreten werden (es sei denn, die Böden werden vorher mit Kunststoffbahnen abgedeckt). Rasen und Hartplätze dürfen ebenfalls nur mit Turnschuhen betreten werden. Das Betreten des Rasens mit Stollenschuhen ist verboten.
- Bei der Verwendung von Magnesia ist jede Verunreinigung der Böden zu vermeiden. Magnesia muss in besonderen Gefässen aufbewahrt werden.

- Die Verwendung von Baumharz und ähnlichen Produkten ist in den Turn- und Sporthallen verboten.
- Die benützten Geräte sind fachgerecht zu behandeln und nach dem Gebrauch wieder zu versorgen.
- Hallengeräte und -matten dürfen nicht im Freien verwendet werden. Aussengeräte sind nach dem Gebrauch gründlich zu reinigen.
- Fahrzeuge sind auf den dafür vorgesehenen Parkflächen abzustellen.
- Die Benützer sind verpflichtet, festgestellte oder verursachte Beschädigungen an Mobiliar, Geräten und Einrichtungen unverzüglich den Schulen zu melden. Es ist nicht erlaubt, Reparaturen eigenhändig anzuordnen oder selbst vorzunehmen, ausser in dringenden Fällen um grössere Folgeschäden (z.B. Wasserschaden) zu vermeiden.
- Ist die Benützung der zugeteilten Räumlichkeiten und Anlagen aus zwingenden Gründen nicht möglich, so werden die Benützer durch die Schulen rechtzeitig verständigt. Ebenso sind die Benützer verpflichtet, frühzeitig zu informieren, falls eine Belegung ausfällt. Bei Nichtmeldung behalten sich die Schulen vor, die aufgelaufenen Kosten in Rechnung zu stellen.
- Werbeaufschriften bei Veranstaltungen bedürfen der speziellen Bewilligung.

Inkrafttreten

18. Dieses Reglement tritt mit dem Schulpflegebeschluss der Primarschule vom 6. September 2022 und dem Pflegebeschluss der Sekundarschule, ebenfalls vom 6. September 2022 in Kraft.

PRIMARSCHULPFLEGE DÜBENDORF

Präsidentin Leiter Administrative Dienste

Susanne Hänni

Christof Bögli

SEKUNDARSCHULPFLEGE DÜBENDORF-SCHWERZENBACH

Präsident Leiterin Schulverwaltung

Andreas Sturzenegger

Bea Raaflaub